

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1897**

8 (28.8.1897)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. August

1897.

### Inhalt.

#### Dienstnachrichten.

**Bekanntmachungen.** 1. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1897 betr. — 2. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1897 betr. — 3. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr. — 4. Die Einsendung der Bauverfallsbeiträge an die Evang.-kirchliche Stiftungsverwaltung Karlsruhe betr.

### 1.

#### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 17. Juli ds. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Hasel aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Adolf Ludwig in Meßkirch zum Pfarrer in Hasel zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 17. Juli ds. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Schriesheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Gustav Schaab in Mauer zum Pfarrer in Schriesheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 1. August ds. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Büfingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Stadtvikar Rudolf Braun in Karlsruhe zum Pfarrer in Büfingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. August ds. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Gundelfingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Immanuel Deutwein in Dietlingen zum Pfarrer in Gundelfingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. August ds. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Kastatt aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Stadtpfarrer Christof Wachs in Dahr zum Stadtpfarrer in Kastatt zu ernennen.

## 2.

**Bekanntmachungen.**

1. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1897 betr.

Die im Spätjahr d. J. abzuhaltende theologische Vorprüfung der evangelischen Pfarrkandidaten soll

Dienstag, den 12. Oktober d. J.,  
vormittags 8 Uhr

ihren Anfang nehmen.

Dieselbe erstreckt sich auf die in § 9 der Prüfungsordnung vom 6. April 1887 (Kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1887 S. 39 ff.) bezeichneten Gegenstände.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unmittelbar an den Evang. Oberkirchenrat und zwar spätestens bis zum 20. September d. J. einzureichen.

In Betreff der diesem Gesuch beizulegenden Nachweise verweisen wir auf § 7 obiger Prüfungsordnung, verglichen mit der Bekanntmachung vom 17. Juli 1891, die Prüfungsordnung für die Kandidaten der evangelischen Theologie betr. (Kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1891 S. 111); ferner auf die Verordnung vom 16. August 1895, Zusatz zur theologischen Prüfungsordnung betr. (Kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1895 S. 228 und 229), wonach nunmehr auch Zeugnisse über den Besuch von wissenschaftlich-theologischen Seminarien vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 30. Juli 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Schmidt.

Wolffhard.

2. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1897 betr.

Die theologische Hauptprüfung im laufenden Spätjahr wird

Dienstag, den 26. Oktober d. J.,  
vormittags 8 Uhr

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens bis 1. Oktober d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Den Gesuchen um Zulassung zu der Prüfung sind die in § 13 der Prüfungsordnung für die Kandidaten der evangelischen Theologie vom 6. April 1887 (Kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1887 S. 39 ff.) genannten Nachweise beizulegen.

Inbetreff der Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden und in Bezug auf die abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit verweisen wir auf die §§ 16 u. 17 obiger Prüfungsordnung.

Karlsruhe, den 30. Juli 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Schmidt.

Wolfhard.

3. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr.

Bewerbungen um diejenigen Stipendien, welche vom Oberkirchenrat an Theologie-Studierende vergeben werden, sind im Lauf des Monats Oktober durch das Dekanat bei diesseitiger Stelle einzureichen. Das Gesuch muß ersehen lassen:

1. Name, Geburtsort, Heimat (Wohnort der Eltern) des Kandidaten,
2. Stand und Gewerbe der Eltern,
3. ob Vater und Mutter noch leben,
4. Zahl, Alter und Stellung der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht,
5. die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern und des Kandidaten,
6. die Quellen und Hilfsmittel, durch welche der Kandidat bisher sich erhalten und seine Studienkosten bestritten hat; insbesondere ist anzugeben, welche Stipendien der Kandidat etwa anderweit bezieht, oder welche finanziellen Vergünstigungen ihm etwa auf der von ihm besuchten Universität durch Seminarstipendien, Freiplätze, in Alumnien und dergl. geboten sind.
7. die Universität, welche der Kandidat im kommenden Wintersemester zu beziehen gedenkt, oder auf welcher er bereits immatrikuliert ist, sowie die Adresse, unter welcher die Benachrichtigung von der Bewilligung des Stipendiums zu geschehen hat.

Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Gesuche beizulegen:

1. der Tauffchein,
2. der Konfirmationschein,
3. das Abiturienten- oder Maturitätszeugnis  
(Ziffer 1—3 in glaubhaft bestätigter Abschrift),
4. ein Zeugnis des Ortsgeistlichen über untadelhaften Lebenswandel,
5. ein Vermögenszeugnis, welches Auskunft giebt über den Betrag des Vermögens der Eltern und des eigenen Vermögens des Kandidaten, über das Einkommen der Eltern, über den Betrag von Schulden des Studierenden oder der Eltern.

Bei wiederholter Bewerbung genügt bezüglich der Beilagen Ziffer 1—3 der Hinweis auf die früheren Vorlagen; anstelle von Ziffer 4 tritt bei Studierenden der Nach-

weis über die im vorausgegangenen Studienjahr gehörten Vorlesungen und ein Zeugnis der Universitätsbehörde, daß gegen den Bewerber nichts Nachteiliges zur Anzeige gekommen ist; zu Ziffer 5 genügt bei wiederholter Bewerbung eine Bescheinigung, daß eine Änderung in den Vermögensverhältnissen nicht eingetreten ist.

Unvollständige und ausweichende Angaben haben die Abweisung des Gesuches zur Folge.

Bezüglich der ferneren Bewilligung von Stipendien aus der Karfreitagsskollekte verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 25. Februar 1895, die Verwendung der Karfreitagsskollekte betr. (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1895 S. 51).

Hinsichtlich der sonstigen, den Studierenden der Theologie zugänglichen Stipendien verweisen wir auf die Zusammenstellung in unserer Bekanntmachung vom 19. September 1893 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1893 S. 93 ff).

Karlsruhe, den 6. August 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Wolfhard.

4. Die Einwendung der Bauversalbeiträge an die Evang.-kirchliche Stiftungsverwaltung  
Karlsruhe betr.

Die Einwendung der Bauversalbeiträge an die Evang. Stiftungsverwaltung Karlsruhe giebt vielfach zu Beanstandungen Anlaß. Wir bringen den kirchlichen Ortsbehörden deshalb die pünktliche Befolgung der diesseitigen Verordnung vom 12. Juni 1865 (Kirchl. V.D.Bl. S. 37) in Erinnerung. Hiernach sind diese Beiträge jährlich und zwar alsbald nach dem 1. Juni jedes Jahres ohne Aufforderung und, wenn irgend thunlich, unter Benützung des Postanweisungsverfahrens (wobei die Ausstellung einer besonderen Empfangsbescheinigung durch die Kasse wegfällt) einzufenden.

Dabei wird noch bemerkt, daß für Sendungen an die genannte Verwaltung kein Bestellgeld zu entrichten ist und demgemäß Aufschriften auf den betreffenden Sendungen wie „frei einschließlich Bestellgeld“, „ganz frei“ u. zu vermeiden sind.

Für Sendungen an die diesseitige Behörde bleiben die bisherigen Vorschriften (Bekanntmachung vom 14. Februar 1879, Kirchl. V.D.Bl. Nr. III. und vom 9. Mai 1890, Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. Nr. VI.) auch weiterhin in Geltung.

Karlsruhe, den 14. August 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Wolfhard.